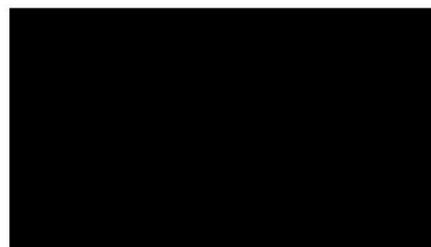


**Landgericht Wiesbaden  
14. Zivilkammer**

Aktenzeichen:  
14 S 1/22



---

93 C 3300/20 (31)

**Amtsgericht Wiesbaden**

Es wird gebeten, bei allen Eingaben das  
vorstehende Aktenzeichen anzugeben



**Beschluss**

In dem Rechtsstreit



Prozessbevollmächtigte:



gegen



Prozessbevollmächtigter:



hat das Landgericht Wiesbaden – 14. Zivilkammer – durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht [REDACTED] den Richter [REDACTED] und die Richterin am Landgericht [REDACTED] am 23.08.2022 beschlossen:

Die Berufung der Beklagten und Berufungsklägerin vom 11.06.2021 gegen das am 18.05.2021 verkündete Urteil des Amtsgericht Wiesbaden, Aktenzeichen: 93 C 3300/20 (31) wird zurückgewiesen.

Die Beklagte und Berufungsklägerin hat die Kosten des Berufungsverfahrens zu tragen.

Das angefochtene Urteil ist ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar.

Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird auf 1.950,- € festgesetzt.

## Gründe

Die Berufung wird zurückgewiesen, weil die Kammer einstimmig davon überzeugt ist, dass die Berufung offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg hat, die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat und die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts nicht erfordert und eine mündliche Verhandlung nicht geboten ist (§ 522 Abs. 2 S. 1 ZPO), weshalb auch – worauf lediglich der Vollständigkeit halber im Hinblick auf die Anregung des Beklagtenvertreters, die Revision zuzulassen, hingewiesen werden soll – die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision im Falle einer Entscheidung durch Urteil nicht gegeben wären, § 543 Abs. 2 ZPO.

Wegen der für die Entscheidung der Kammer maßgeblichen Gründe wird zunächst auf den Hinweisbeschluss vom 30.06.2022 verwiesen (§ 522 Abs. 2 S. 3 ZPO), an dem die Kammer nach nochmaliger Beratung und Überprüfung vollumfänglich festhält.

Die Stellungnahme der Beklagten, die im Ergebnis lediglich die bereits erstinstanzlich und mit der Berufungsbegründung vertiefte Rechtsauffassung sowie den diesbezüglichen Sachvortrag bekräftigt, rechtfertigt keine andere Entscheidung. Weshalb das Berufungsgericht in Übereinstimmung mit dem Amtsgericht nicht von einem gewerblich genutzten Fahrzeug ausgeht, ist im Hinweisbeschluss ausführlich dargelegt. Gleiches gilt für den beklagten behaupteten und nach Auffassung des Berufungsgerichts nicht gegebenen Verstoß gegen die Schadensminderungspflicht durch den Kläger. Die Finanzierungsschwierigkeiten des Klägers bestanden nach der erstinstanzlich vorgenommenen überzeugenden Würdigung des streitigen Parteivorbringens aufgrund der *beengten finanziellen Verhältnisse* des Klägers (im Rahmen seiner sekundären Darlegungslast hinreichend dargelegt durch dessen Kontoauszug, Kreditablehnung der Hausbank und Schufa-Auskunft) umfassend, also in Bezug auf jegliche Neuanschaffung, und nicht – wie in der letzten Stellungnahme der Beklagten ausgeführt – lediglich in Bezug auf eine Finanzierungslücke, die den Wiederbeschaffungswert des unfallgeschädigten Fahrzeugs überstieg. Auch auf die diesbezüglichen Ausführungen im Hinweisbeschluss vom 30.06.2022 wird nochmals ausdrücklich verwiesen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus § 708 Nr. 10 S. 2 ZPO.

Die Festsetzung des Streitwertes erfolgt gemäß §§ 63 Abs. 2 GKG, 3 ZPO.

■■■■■■■■■■  
Vorsitzende Richterin am  
Landgericht

■■■■■■■■■■  
Richter

■■■■■■■■■■  
Richterin am Landgericht

Beglaubigt  
Wiesbaden, 30.08.2022



Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

**Landgericht Wiesbaden  
14. Zivilkammer**

Aktenzeichen:  
14 S 1/22

---

93 C 3300/20 (31)

Amtsgericht Wiesbaden

Es wird gebeten, bei allen Eingaben das  
vorstehende Aktenzeichen anzugeben



**Beschluss**

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

gegen

[REDACTED]

- Kläger und Berufungsbeklagter -

Prozessbevollmächtigter:

[REDACTED]

hat das Landgericht Wiesbaden – 14. Zivilkammer – durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht [REDACTED] den Richter [REDACTED] und die Richterin am Landgericht [REDACTED] am 30.06.2022 beschlossen:

Die Beklagte und Berufungsklägerin wird darauf hingewiesen, dass die Kammer beabsichtigt, die Berufung durch einstimmigen Beschluss gemäß § 522 Abs. 2 ZPO zurückzuweisen.

Die Beklagte und Berufungsklägerin erhält Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb von zwei Wochen.

## Gründe

Die Berufung ist nach derzeitiger Einschätzung der Sach- und Rechtslage durch die Kammer zulässig, nach einstimmiger Überzeugung der Kammer nachzeitigem Sachstand jedoch unbegründet.

Zunächst ist die Berufung form- und fristgerecht eingereicht worden, §§ 517, 519 ZPO.

Insbesondere ist der Beklagtenvertreter von der Beklagten und Berufungsklägerin (im Folgenden: Beklagte) für die Prozessführung im vorliegenden Rechtsstreit bevollmächtigt worden, §§ 78 Abs. 1 S. 1, 80 ZPO.

Mit Vorlage der Anlage BLD 1 zum Schriftsatz des Beklagtenvertreters vom 06.12.2021 (Bl. 209 d.A.) hat der Beklagtenvertreter die auf ihn bzw. seine Sozietät ausgestellte Prozessvollmacht für den vorliegenden Rechtsstreit, datierend auf den 16.11.2021 und übermittelt per beA, vorgelegt, im Original mit Schriftsatz vom 14.04.2022 (Bl. 265 d.A.). Die mit einem Stempel der von der Beklagten regulierungsbevollmächtigten [REDACTED] Versicherung AG versehene Unterschrift stammt ausweislich des weiteren Vorbringens des Beklagtenvertreters mit Schriftsatz vom 03.03.2022 (Bl. 227 d.A.) von Frau [REDACTED] der Leiterin der Abteilung für Kraftfahrtschaden-Ausland bei der [REDACTED] Versicherung, die über die erforderliche Berechtigung verfüge, Vollmachten zu erteilen. Des Weiteren legte der Beklagtenvertreter mit Schriftsatz vom 14.04.2022 noch eine weitere Vollmacht vom 12.04.2020 (Anl. BLD 3), unterzeichnet von den Prokuristen der Regulierungsbeauftragten, den Herren [REDACTED] und [REDACTED] zur Akte, sowie mit Schriftsatz vom 14.06.2022 als Anl. BLD 4 und BLD 5 noch die entsprechenden Auszüge aus dem Handelsregister, aus welchen sich jeweils die Prokura der unterzeichnenden Prokuristen ergibt.

Danach bestehen in der Gesamtschau für das Gericht nach allem keine Anhaltspunkte, an der ordnungsgemäßen Bevollmächtigung des Beklagtenvertreters durch die Partei bzw. vorliegend durch die zur Prozessführung befugte Regulierungsbeauftragte zu zweifeln.

Soweit die zunächst vorgelegte Prozessvollmacht erst auf November 2021 datiert, handelte es sich hierbei jedenfalls um die Genehmigung der bisherigen Prozessvertretung, § 89 ZPO. Zudem liegt nunmehr auch die weitere, vor Prozessbeginn erteilte Prozessvollmacht vom 12.04.2020 vor.

Die mit Schriftsatz des Beklagtenvertreters vom 14.06.2022 erhobenen Einwendungen gegen die vom Klägervorteiler mit Schriftsatz vom 18.11.2021 (Bl. 201 d.A.) sowie im Original mit Schriftsatz vom 05.04.2022 (Bl. 252 d.A.) vorgelegte Prozessvollmacht dringen nach derzeitiger Einschätzung der Kammer nicht durch. Die vom Kläger unterzeichnete Prozessvollmacht „wegen Verkehrsunfall vom 14.03.2020“ trägt zwar kein Datum, dies ist für deren Wirksamkeit jedoch auch nicht erforderlich. Soweit der Beklagtenvertreter (pauschal) auf Mängel der Prozessfähigkeit und allgemein der Prozessführungsbefugnis des Klägers verweist, die eine von ihm erteilte Prozessvollmacht unwirksam sein ließen, liegen hierfür keinerlei hinreichende Anhaltspunkte vor, die zu einer diesbezüglichen weitergehenden Aufklärungspflicht von Amts wegen, § 56 ZPO, Anlass gäben. Derartige Mängel sind von § 88 ZPO schon nicht erfasst, sondern unterliegen der Amtsprüfung gem. § 56 ZPO (BeckOK -

Piekenbrock, ZPO, 44. Ed., § 88 Rn. 2). Anhaltspunkte dafür, ein anderer als der Kläger könne die Prozessvollmacht mit dessen Namen unterzeichnet haben, sind gleichfalls nicht gegeben.

Die Berufung hat nach übereinstimmender Auffassung der Kammer jedoch im Übrigen nach derzeitigem Sachstand keine Aussicht auf Erfolg. Die Rechtssache hat auch keine grundsätzliche Bedeutung. Zudem erfordert die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung keine Entscheidung des Berufungsgerichts. Eine mündliche Verhandlung ist nicht geboten.

Das Amtsgericht ist in rechtlich und tatsächlich nicht zu beanstandender Weise zu der Überzeugung gelangt, dass dem Kläger und Berufungsbeklagten (im Folgenden: Kläger) gegen die Beklagte in Höhe von 1.950,- € ein Anspruch auf weitere Nutzungsausfallentschädigung auch für die Zeit vom 05.04.2020 bis zum 04.05.2020 (= weitere 30 Tage) wegen des Unfallereignisses vom 14.03.2020 zusteht, §§ 7 Abs. 1 StVG, 6 Abs. 1 PfIVAusIG, 115 VVG.

So war und ist zwischen den Parteien zunächst das Vorliegen eines unfallbedingt total beschädigten und nicht mehr nutzbaren Fahrzeugs des Klägers unstreitig. Auch ist das Amtsgericht zutreffend vom Vorliegen eines hypothetischen Nutzungswillens sowie der hypothetisch tatsächlichen Nutzungsmöglichkeit des Klägers ausgegangen und hat dies auch für den hier streitgegenständlichen Zeitraum vom 05.04.2020 bis zum 04.05.2020 angenommen. Der Kläger hat nämlich erstmals im Verlauf des 04.05.2020 das von ihm angeschaffte Ersatzfahrzeug nutzen können.

Der Geschädigte hat grundsätzlich für die Dauer, in der er sein Fahrzeug unfallbedingt nicht nutzen kann, einen Anspruch auf Nutzungsausfallentschädigung. Dies entspricht der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs und ist gewohnheitsrechtlich anerkannt (Palandt/Grüneberg, BGB, 69. Aufl., § 249 Rn. 40). Hiergegen wenden sich die Beklagten dem Grunde nach auch nicht.

Soweit sich die Beklagte allerdings bereits erstinstanzlich darauf berufen und diesen Vortrag zweitinstanzlich noch vertieft hat, wonach das streitgegenständliche Fahrzeug vom Kläger nicht (nur) privat, sondern (zumindest auch) *gewerblich* genutzt worden sei, vermag sie hiermit auch in zweiter Instanz nicht durchzudringen. Dabei kann offenbleiben, ob das diesbezügliche Vorbringen bereits deswegen nicht zu berücksichtigen war, weil es verspätet von der Beklagten vorgebracht wurde, §§ 282 Abs. 1, 2, 296a Abs. 1, 2 ZPO, jedenfalls aber ist die diesbezügliche Behauptung der Beklagten ohne Substanz. Nur bei Nutzfahrzeugen im engeren Sinne, die unmittelbar der Gewinnerwirtschaftung dienen (wie etwa Lkw, Taxi oder Omnibusse) besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Nutzungsausfallentschädigung. Selbst für eine nur teilweise gewerbliche Nutzung ist jedoch von Beklagtenseite kein hinreichend substantiierter Sachvortrag gehalten worden, wie eine solche auch sonst nicht ersichtlich ist, so dass auch die Rechtsfrage keiner Entscheidung bedarf, ob ein Anspruch auf eine sog. abstrakte Nutzungsausfallentschädigung wie bei einem Privat-Pkw auch im Falle teils gewerblich und teils privat genutzter Pkw zuzuerkennen ist (vgl. OLG Naumburg, NJW 2008, 2511; OLG Düsseldorf, ZfS 2001, 545; OLG Düsseldorf, NJW-RR 2010, 687). Allein aus der Erklärung des Klägers, im Transportgewerbe tätig zu sein (zweitinstanzlich dahin konkretisiert und von Beklagtenseite auch nicht weiter bestritten, dass der Kläger Minibagger fahre), folgt kein näherer Anhaltspunkt für die Behauptung der Beklagten, der Kläger habe hierbei auch das hier streitgegenständliche Fahrzeug gewerblich genutzt. Vielmehr ist dem Amtsgericht darin beizupflichten, dass aus der Anl. K8 und in Übereinstimmung mit dem klägerischen Vorbringen sowie mangels gegenteiliger Anhaltspunkte jedenfalls ersichtlich dokumentiert ist,

dass der Kläger ein monatliches Gehalt von seinem Arbeitgeber, mithin aus unselbständiger Tätigkeit bezieht und somit nicht selbständig gewerblich tätig ist.

Dem Kläger ist auch sonst kein Verstoß gegen die Schadensminderungspflicht (§ 254 Abs. 2 BGB) vorzuwerfen, was das Amtsgericht gleichfalls zutreffend erkannt hat. Grundsätzlich ist es Sache des ersatzpflichtigen Schädigers, ein Verschulden des Geschädigten und dessen Ursächlichkeit für den geltend gemachten Schadensumfang darzulegen und zu beweisen; allerdings trifft den Geschädigten eine sekundäre Darlegungslast für die von ihm behaupteten schadensmindernden Maßnahmen. Für den Beweis des Mitverschuldens gilt im Prozess der Maßstab des § 286 ZPO, dafür, inwieweit sich bewiesenes Mitverschulden auf den Schadensumfang ausgewirkt hat, § 287 ZPO (Palandt – Grüneberg, BGB, 80. Aufl., 2021, § 254 Rn. 72; KG, Urteil vom 09.04.2009, 12 U 23/08, NZV 2010, 209, beck-online).

Für den vorliegenden Fall gilt weiterhin folgendes: Kann ein Geschädigter nicht aus eigenen Mitteln sein Kraftfahrzeug finanzieren und droht daher bei nicht umgehender Regulierung des Schadens ein besonders hoher Nutzungsausfallschaden, ist der Geschädigte nach den Grundsätzen der Schadensminderungspflicht gehalten, den Schädiger darauf hinzuweisen, dass er zur Finanzierung eines Ersatzwagens nicht in der Lage ist und deshalb einen Vorschuss benötigt (KG, Urteil vom 09.04.2009, 12 U 23/08, NZV 2010, 209; OLG Dresden Ur. v. 30.6.2010 – 7 U 313/10, BeckRS 2011, 16655, beck-online). Dem ist der Kläger vorliegend durch seinen Rechtsanwalt aber bereits mit Schreiben vom 17.04.2020 (Anl. K7) nachgekommen. Der Kläger hat mit diesem an die █████ Köln gerichteten, anwaltlichen Schreiben vom 17.04.2020, sobald ihm dies möglich war (sprich: sobald ihm das deutsche Regulierungsbüro genannt worden war), auf die fehlenden wirtschaftlichen Mittel zur Vorfinanzierung einer Ersatzbeschaffung hingewiesen. Insoweit hat das Amtsgericht ausgeführt, dass der Kläger seine beengten wirtschaftlichen Verhältnisse durch die Vorlage des Kontoauszugs 3/2020 der █████ bank sowie des wegen negativer SCHUFA Auskunft die Gewährung eines Kredits ablehnenden Schreibens der █████ bank vom 25.03.2020 (Bl. 16 d.A.) hinreichend dargelegt habe. Dieser Auffassung und Wertung schließt sich das Berufungsgericht ausdrücklich an. Der Kläger hat sich entgegen dem Vorbringen der Beklagten nicht darauf beschränkt, lediglich pauschal ohne weitere Darlegungen und Belege zu behaupten, zu einer Vorfinanzierung der Reparaturkosten aus wirtschaftlichen Gründen nicht in der Lage zu sein (und was nach Teilen der obergerichtlichen Rechtsprechung bereits als ausreichend angesehen wird: vgl. etwa OLG Brandenburg, Urteil vom 27.2.2020 – 12 U 86/18; OLG Dresden Ur. v. 30.6.2010 – 7 U 313/10), sondern mit Vorlage des Bankschreibens vom 25.03.2020 seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse zumindest kurz geschildert und dargelegt und ist damit der ihn hinsichtlich eines Verstoßes gegen die Schadensminderungspflicht allenfalls treffenden sekundären Darlegungslast (vgl. OLG Naumburg, Urteil vom 29.10.2019 – 1 U 142/19) jedenfalls hinreichend nachgekommen. An der Richtigkeit der vorprozessual hierzu vorgelegten Dokumente sowie des im Prozess zusätzlich vorgelegten Kontoauszugs 3/2020 der █████ bank (Anl. K8, Bl. 62 d.A.) gibt es auch unter Berücksichtigung des Berufungsvorbringens keinen Anlass zu zweifeln.

Seine Schadensminderungspflicht hat der Kläger auch nicht dadurch verletzt, dass er sich nicht zu einem früheren Zeitpunkt mithilfe eines sog. Verwandtendarlehens ein Ersatzfahrzeug angeschafft hat. Ein Geschädigter ist grundsätzlich nicht verpflichtet, den Schaden zunächst aus eigenen Mitteln zu beseitigen oder gar Kredit zur Schadensbehebung oder zur Schadensminderung aufzunehmen. Eine solche Pflicht kann im Rahmen des § 254 BGB allenfalls dann und auch nur ausnahmsweise bejaht werden, wenn der Geschädigte sich den Kredit ohne Schwierigkeiten beschaffen kann und er durch die Rückzahlung nicht über seine wirtschaftlichen Verhältnisse hinaus belastet wird (BGH, Urteil vom 16.11.2005, IV ZR 120/04; OLG Dresden Ur. v. 30.6.2010 – 7 U 313/10, BeckRS 2011, 16655, beck-online). Auch für die

Möglichkeit und Zumutbarkeit einer derartigen Kreditaufnahme ist primär der Schädiger darlegungspflichtig. Er muss deshalb auch darlegen, dass der Geschädigte in der Lage gewesen wäre, eine geeignete Kreditbesicherung anzubieten, und dass diese von seiner Hausbank oder sonstigen Kreditinstituten auch akzeptiert worden wäre. Hierunter kann das Erlangen eines sog. Verwandtendarlehens, welches überobligatorisch einer verwandtschaftlich nahestehenden Person gewährt wird, ersichtlich nicht gefasst werden.

Daher dringt die Beklagte auch nicht mit dem Einwand durch, das Amtsgericht habe zu Unrecht nicht berücksichtigt, dass der Kläger sich ein teureres Ersatzfahrzeug zu einem Kaufpreis von 25.500,- € angeschafft habe, das den Wiederbeschaffungswert des streitgegenständlichen unfallbeschädigten Fahrzeugs in Höhe von 13.400,- € weit überstiegen habe. Der Kläger hat hierzu im Rahmen seiner sekundären Darlegungslast nach entsprechendem rechtlichen Hinweis durch das Amtsgericht vertiefend ausgeführt, dass er die Ersatzbeschaffung nur mittels der ihm darlehenshalber von seiner Mutter erhaltenen Beträge in Höhe von 10.500,- € Mitte April 2020 sowie in Höhe von weiteren 15.000,- € am 25.04.2020 habe vornehmen können. Das Amtsgericht hat festgestellt, dass angesichts der vom Kläger dargelegten, fehlenden Möglichkeit, ein sonstiges Darlehen über ein Kreditinstitut zu erlangen, dahinstehen könne, wann und in welcher Höhe die Mutter des Klägers diesem das Verwandtendarlehen gewährt habe, da der Kläger im Rahmen seiner Schadensminderungspflicht schon nicht gehalten gewesen sei, überhaupt ein Verwandtendarlehen aufzunehmen. Auch insoweit schließt sich das Berufungsgericht den zutreffenden Ausführungen im angefochtenen Urteil ausdrücklich an.

Schließlich ist auch im Übrigen die Wertung des Amtsgerichts, wonach dem Kläger kein Mitverschulden daran vorzuwerfen sei, dass sein am 18.04.2020 erworbenes und am 25.04.2020 übergebenes Ersatzfahrzeug erst am 04.05.2020 zugelassen wurde, nicht zu beanstanden. Die Durchführung einer Beweisaufnahme oder eine sonst hierzu weitergehende Ermittlung war nicht geboten. Die Annahme des Amtsgerichts, wonach es allgemein bekannt sei, dass es insbesondere in der ersten Phase der Corona-Pandemie erhebliche Wartezeiten bei den Zulassungsstellen gegeben habe, und wonach ein Zeitraum von sogar etwas mehr als zwei Wochen ohne weiteres plausibel sei, ist auch nach Auffassung des Berufungsgerichts zutreffend und hielt sich überdies im Rahmen des dem Amtsgericht bei seiner Entscheidung zugebilligten, zulässigen Ermessens bei der Schadensschätzung, § 287 ZPO, zumal vorliegend seit Fahrzeugübergabe am 25.04.2020 bis zum 04.05.2020 nur etwas mehr als eine Woche vergangen war und zudem mit dem 1. Mai ein auf einen Freitag gefallener, gesetzlicher Feiertag dazwischen lag. Das diesbezügliche, im Rahmen ihrer sekundären Darlegungslast getätigte Vorbringen der Klägerseite als Verstoß gegen die Schadensminderungspflicht zu widerlegen, oblag der Beklagtenseite, ohne dass diese dem dezidiert entgegengetreten wäre oder hierzu Beweis angeboten hätte, was auch das Amtsgericht in seiner Entscheidung zutreffend ausgeführt hat und worauf daher ausdrücklich nochmals ergänzend Bezug genommen wird.

Die Berufung hat auch aus sonstigen dargetanen oder sonst ersichtlichen Gründen nach derzeitiger Einschätzung der Kammer in der Sache keine Aussicht auf Erfolg.

  
Vorsitzende Richterin am  
Landgericht

  
Richter

  
Richterin am Landgericht

Beglaubigt  
Wiesbaden, 09.07.2022



Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle